

Wie wir arbeiten:

Gemeinsam mit den jungen Frauen und den Fachkräften im Jugendamt schauen die Mitarbeitenden unserer Einrichtung, was das Wichtigste für die Zukunft von Mutter und Kind ist. Dahinter steht die Überzeugung, dass jeder Mensch ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe hat, dass also jeder einen guten Platz in der Welt für sich finden kann. Wir glauben, dass jeder Mensch ein Experte für sich selbst ist und darum sind die jungen Frauen an allen Entscheidungen, die sie selbst betreffen, aktiv beteiligt.

Die pädagogische Unterstützung sichert ein Team aus Sozialpädagoginnen und einer Kinderpflegerin. Video-Home-Training ist integrativer Bestandteil der Arbeit. Regelmäßige Fortbildungen, sowie die Teilnahme an Supervision sind für uns wichtige Grundvoraussetzungen der pädagogischen Arbeit.

Gemäß unserem Leitbild gehen wir partnerschaftlich und vertrauensvoll miteinander um. Unserem christlich-diakonischen Menschenbild entsprechend, begegnen wir den jungen Frauen mit einer klaren, aber stets zugewandten und respektvollen Haltung. Damit geben wir ihnen die Chance zum persönlichen Wachstum.

Integration
und gesellschaftliche
Teilhabe sind Maßstäbe
unseres Handelns.



Venito
Diakonische Gesellschaft
für Kinder, Jugendliche und Familien

Kontakt

Madita – Mutter-Kind-Betreuung

Thöner Straße 18
30629 Hannover
Telefon: 0511-590 69 60
madita@dachstiftung-diakonie.de

Venito

Diakonische Gesellschaft
für Kinder, Jugendliche und Familien
Regionalleitung Brigitte Tegtbauer
Kirchröder Straße 44
30625 Hannover
E-Mail: brigitte.tegtbauer@dachstiftung-diakonie.de
Telefon: 0511-5353 276
Telefax: 0511-5353 553
www.dachstiftung-diakonie.de



Venito
Diakonische Gesellschaft
für Kinder, Jugendliche und Familien



Stand: August 2026, Fotonachweis: Dachstiftung Diakonie

Madita
Mutter-Kind-Betreuung

Das sind wir:

In der Wohngemeinschaft Madita leben bis zu vier Frauen mit ihren Kindern zusammen. Hier erfahren sie: Ich bin nicht allein! Sie finden kompetente Begleitung durch Sozialpädagoginnen und Kontakte zu anderen Frauen in ähnlicher Situation. In dem geschützten Rahmen der Wohngemeinschaft erfahren sie, mit sich und ihrem Kind zurechtzukommen und sich auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten.

In einer Doppelhaushälfte im Stadtteil Misburg stehen ihnen Einzelzimmer, Gemeinschaftsräume wie Wohnzimmer, Küche, Keller und ein Garten zur Verfügung. Die Frauen leben selbstständig und wirtschaftlich unabhängig voneinander. Das Zusammenleben ist geprägt von einem gemeinsamen Tagesablauf, der aber dennoch viele Rückzugsmöglichkeiten bietet.

Als Ansprechpartnerinnen und zur Unterstützung stehen den jungen Frauen zwei Sozialpädagoginnen und eine Kinderpflegerin zur Seite.

In den betreuungs-freien Zeiten, und in Krisen auch nachts, steht eine Rufbereitschaft den Müttern zur Verfügung.



Ziel unserer gemeinsamen Arbeit ist, dass die jungen Mütter mit ihrem Kind eine eigene Wohnung beziehen können.

Das bieten wir an:

Schwangere ab 16 Jahren und Mütter mit Kindern bis 6 Jahre, die unsere Hilfe suchen und sich in besonders schwierigen Lebenslagen befinden, erhalten in Madita Unterstützung. Wenn sie sich überfordert fühlen und nicht wissen, wie sie das Leben mit einem Baby/Kind gestalten können, sind sie bei uns richtig. Oft kommen Konflikte mit der Familie oder dem Partner dazu, so dass ihnen soziale Unterstützung oder Kontakte nach außen fehlen. In dieser Situation können sie ihrem Kind keine ausreichend gute Umgebung zum Aufwachsen bieten. Die jungen Frauen sollen Gelegenheit haben, in ihre Rolle als Mutter hineinzuwachsen. Dazu kann unterstützend Video-Home-Training genutzt werden.

Der Weg zu Madita?

Der Einzug ist an eine Hilfemaßnahme des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gebunden und muss daher beim Jugendamt beantragt werden.

Stellen die Mütter (schwanger oder bereits mit einem Kind) oder das Jugendamt fest, dass Unterstützung erforderlich ist, wird mit dem jeweils zuständigen Jugendamt eine sogenannte Hilfeplanung erstellt. Gemeinsam wird der Bedarf einer notwendigen Unterstützung im Rahmen einer Mutter-Kind-Maßnahme nach § 19 SGB VIII ermittelt. Die Aufenthaltsdauer wird regelmäßig im Rahmen des Hilfeplanverfahrens neu besprochen. Die Hilfe kann gewährt werden, bis das Kind sechs Jahre alt ist.

